Original

Hallenordnung und Benutzungs- und Gebührensatzung für die Hochlandhalle Gilserberg

aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindevordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am **25.04.1996** die folgende **Hallenordnung und Benutzungs- und Gebührensatzung für die Hochlandhalle Gilserberg** beschlossen:

§ 1

Die Hochlandhalle in Gilserberg wurde zum Zwecke der Förderung des Gemeinschaftssinnes für die Einwohner der Gemeinde Gilserberg im Rahmen des Programmes der Hessischen Landesregierung zur „ Sozialen Aufrüstung des Dorfes „ errichtet.
Sie dient in erster Linie kulturellen Zwecken und dem Vereinsleben der Bürgerinnen und Bürger.

Alle Bürger der Gemeinde Gilserberg und jeder Besucher von Veranstaltungen in der Hochlandhalle haben die Pflicht, diese Einrichtung für jung und alt pfleglich zu behandeln und die Ausstattung zu schonen.

§ 2

Um einen reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten, wird folgende **Hallenordnung und Benutzungs- und Gebührensatzung** erlassen:
Benutzung

Die Gemeinschaftsräume können von allen Bürgern, von örtlichen und überörtlichen Vereinen, Gruppen, Parteien, Genossenschaften und sonstigen Interessenvereinigungen zu Veranstaltungen gemietet werden. Die Anmeldung zu diesen Veranstaltungen soll 4 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung schriftlich erfolgen.

Die Miet- und Pachtzahlungen sind bis spätestens 1 Monat nach Rechnungstellung fällig.

Vor jeder Veranstaltung hat sich der Veranstalter (Mieter) mit dem Hauswart ins Benehmen zu setzen.
Die Einrichtung (Tische, Stühle) ist sorfältig aufzustellen, das Kücheninventar ist vor und nach jeder Veranstaltung zu prüfen. Den Anordnungen des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können einen Hausverweis nach sich ziehen, der vom Bürgermeister oder, von einem vom Gemeindevorstand Beauftragten ausgesprochen werden kann.

Etwa entstandene Schäden oder Verluste an der Einrichtung, am Geschirr, der Kücheneinrichtung, der Theke sowie anderen Ausstattungsgegenständen oder sonstige Beschädigungen am Gebäude sind vom Veranstalter oder Benutzer zu ersetzen.

Die Garderode dient der Ablage von Kleidungsstücken.
Für Schäden und den Verlust von Bekleidungsstücken haftet die Gemeinde nicht.

Schul- und Vereinssport in der Sporthalle

Die Sporthalle dient vormittags, in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr, dem Sportunterricht der örtlichen Schulen, nach Vereinbarung mit dem Schwalm-Eder-Kreis als Schulträger.

Trainings- und Übungsstunden dürfen in dieser Sporthalle nur unter Aufsicht eines Gruppenleiters, und in einer Gruppenstärke von ca. 10 Personen, nach Trainings- und Übungsplan abgehalten werden.
Ausnahmen können vom Gemeindevorstand genehmigt werden.
Zum Sportunterricht der Schulen und sportlichen Übungsstunden der örtlichen registrierten Vereine und Verbände dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Turn- und Sportschuhen mit glatter, nicht färbender Schuhsohle betreten werden.

Es dürfen nur geprüfte und genehmigte Hallenbälle in der Sporthalle verwandt werden.

Die Benutzung der Sporthalle an Vormittagen für anderweitige Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Sitzungen usw. sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Gemeindevorstand und den Schulleitern unter Aufsicht der Hauswarte möglich. Ansonsten steht die Sporthalle allen Vereinen der Gemeinde Gilserberg für die Ausübung ihres Sports und Trainings nach dem Hallenbelegungsplan kostenlos zur Verfügung.

Sitzungen und Versammlungen

Für Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, der Freiwilligen Feuerwehren; Unterrichtsstunden der Volkshochschule und sonstiger Einrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises oder Veranstaltungen der örtlichen Kirchen, Wahlversammlungen der zugelassenen politischen Parteien und deren Ortsvereine, werden keinerlei Benutzungsgebühren gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

Interne Veranstaltungen von Vereinen, die dem Sozialwesen bzw. der Kulturpflege zuzuordnen sind und keinen Gewinn anstreben, sind von der Benutzungsgebühr befreit.

Umkleide- und Waschräume

Die Umkleideräume dienen bei Sportveranstaltungen dem Gastverein und dem örtlichen Verein zum Umziehen und zur Kleiderablage. Sie sollen während der Sportveranstaltung verschlossen bleiben, sofern sie nicht durch geeignete Personen beaufsichtigt werden können. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke oder sonstige Wertgegenstände haftet die Gemeinde nicht.
Die Wasch- und Duschräume sowie die Toiletten sind nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

Reinigung

Sämtliche in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind vom Benutzer oder auf dessen Kosten gründlich zu säubern. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister

Polterabende, Familienfeiern, Beerdigungen in der Mehrzweckhalle - Neubau

1. Für die Benutzung anläßlich von Familienfeiern (Geburtstagen, Jubiläen, Hochzeiten, Konfirmationen) gilt der jeweilige Tagessatz für zwei hintereinander folgende Tage.

2. Für Beerdigungen gilt jeweils 50 % des Tagessatzes, zuzüglich der Küchenmiete

3. Vorfeiern, anläßlich der Polterabende, werden gesondert zu den Tagessätzen berechnet.

4. **Das Poltern selbst ist in, an oder bei der Hochlandhalle nicht gestattet.**

Haftung und Schadensersatz

Alle Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sowie Ausstattungen sind vom Veranstalter oder Benutzer binnen 14 Tagen zu ersetzen.
Zur Sicherstellung der Regulierung von Schadensersatzforderungen kann von den Veranstaltern eine Kaution verlangt werden.

Sollten entstandene Schäden höher sein als die Kaution, ist der darüber hinausgehende Betrag ebenfalls zu erstatten.
Über die Anerkennung des Schadensersatzanspruches ist bei der Anmeldung oder Beantragung der Veranstaltung eine besondere **Verpflichtungserklärung** zu unterschreiben.

Bierausschank

In der Hochlandhalle Gilserberg darf nur Bier der Brauerei Haaß, Schwalmstadt-Treysa zum Ausschank gebracht werden.

Gebührenordnung

zur Benutzung der Hochlandhalle in 34630 Gilserberg

Benutzungsgebühren	Miete pro Tag	Reinigung	Pauschale Nebenkosten Wasser/Kanalgeb	Pauschale Heizkosten v. 15.9. - 15.5
a) Vereinsraum einsch. Teeküche je Vereinsraum	70,-- DM	20,-- DM	10,-- DM	20,-- DM
b) Saal mit Theke	225,-- DM	40,-- DM	25,-- DM	40,-- DM
c) Sporthalle und Bühne	150,-- DM	40,-- DM	20,-- DM	40,-- DM
d) Mehrzweckhalle ohne Vereinsräume	330,-- DM	150,-- DM	25,-- DM	50,-- DM
e) Mehrzweckhalle gesamt	400,-- DM	180,-- DM	35,-- DM	60,-- DM
f) Benutzung Küche	50,-- DM			
g) Benutzung Kühlraum	10,-- DM			
h) Sonstige Kosten :	Stromkosten werden nach Zählerablesung entsprechend berechnet. Bei mehreren gleichzeitigen Veranstaltungen werden die vorgenannten Kosten nach den Raumgrößen prozentual aufgeteilt.			
i)Verbrauchsmittel:	Abfallentsorgung pro Müllsack entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung des ZVA			
j) Telefonbenutzung:	Pro Telefoneinheit werden 0,50 DM berechnet.			
k) Vergünstigungen:	Über Vergünstigungen entscheidet auf Antrag der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg			
l) Gewerbliche Nutzungen:	Bei Benutzung der Einrichtung von gewerblichen Veranstaltern wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.			
m) Großveranstaltungen:	Hier bedarf es einer Sonderregelung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg			
Inkrafttreten:	Die Gebührenordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am **25.04.1996** beschlossen. Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.			

34630 Gilserberg, den 25.04.1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg

GEMEINDE GILSERBERG 1

(Ihrig)
Bürgermeister

(Badenhausen)
1. Beigeordneter

2. Änderung der Hallenordnung und Benutzungs- und Gebührensatzung für die Hochlandhalle der Gemeinde Gilserberg vom 25.04.1996

Auf Grund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 05.02.2013 folgende 2. Änderung der Hallenordnung und Benutzungs- und Gebührensatzung für die Hochlandhalle der Gemeinde Gilserberg vom 25.04.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz Gebührenordnung

erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren	Miete pro Tag	Reinigung	Pauschale Nebenkosten	Pauschale Heizkosten v.15.09.-15.05.
a)Vereinsraum einschl. Teeküche je Vereinsraum	40,-- Euro	14,-- Euro	7,-- Euro	12,-- Euro
b) Saal mit Theke	120,-- Euro	25,-- Euro	14,-- Euro	25,-- Euro
c) Sporthalle und Bühne	81,-- Euro	25,-- Euro	12,-- Euro	25,-- Euro
d) Saal mit Theke und Sporthalle mit Bühne	178,-- Euro	82,-- Euro	14,-- Euro	35,-- Euro
e) Mehrzweckhalle gesamt	215,-- Euro	98,-- Euro	19,--Euro	40,-- Euro
f) Benutzung Küche	27,-- Euro			
g) Kühlraum - Benutzung -	7,-- Euro			
J) Telefonbenutzung je Einheit	0,35 Euro			

Artikel 2

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft

Gilserberg, den 14.02.2013

Rainer Barth
Bürgermeister

Lothar Hirth
Erster Beigeordneter